Convalere AG
Schlossstrasse 17
4133 Pratteln
TEL 061 500 10 10
info@convalere.ch
www.convalere.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Integrations- und Beschäftigungsangebote

1) Geltungsbereich der AGB

a) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Personen und Institutionen, welche Teilnehmende in Integrations- und Beschäftigungsangebote der Convalere AG anmelden.

b) Die AGB beruhen auf Schweizer Recht und gelten, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.

c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2) Anmeldung und Vertragsdauer

a) Ein Erst-Gespräch (Kurz-Assessment) ist jeweils kostenlos.

b) Die Anmeldung zu einem Angebot gilt als verbindlich, sobald sie von der Convalere AG schriftlich (per Mail) bestätigt wird. In der Bestätigung enthalten sind Programmstart, Programmart, Programmdauer und Programmkosten.

c) Sollte die Anmeldebestätigung nicht korrekt sein, besteht ein Widerrufsrecht des Zuweisenden bis 5 Tage vor Programmstart.

d) Ein Programm kann abgebrochen oder unterbrochen werden bei:
- Ablösung aus der Sozialhilfe oder Arbeitsantritt
- In gegenseitiger Absprache mit allen involvierten Parteien, insbesondere der Convalere AG
- Krankheit/Unfall mehr als drei Wochen in einem Förderprogramm

e) Ansonsten sind die Programmkosten geschuldet.

3) Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

a) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 5. im aktuellen Monat

b) Angebote nach Aufwand werden rückwirkend per 5. des Folgemonats effektiv verrechnet.

c) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen mittels Überweisung ohne Abzug zahlbar.

d) Allfällige Korrekturen müssen der Convalere unverzüglich gemeldet werden, Abzüge ohne vorgängige Absprache bleiben geschuldet.

e) Bei nicht mehr Erscheinen im Programm wird das Programm so lange verrechnet, bis vom Fallführenden ein Ab- oder Unterbruch gemeldet wird. Ohne Gegenbericht wird die Verrechnung ab dem 3. Monat, wo jemand nicht erscheint, unterbrochen.

f) Pauschalangebote (Monatspauschalen):
- Angebrochene Monate werden jeweils ganz verrechnet.
- Bei Nichtantritt eines Programms nach erfolgtem Erstgespräch (Kurz-Assessment) sowie gültigen Verfügung ist der erste Monat geschuldet.

g) Arbeitsfreie Zeiten (Ferien) der Teilnehmenden werden gemäss Handbuch Sozialhilfegesetz gehandhabt und als Teil vom Programm verrechnet:
«Arbeitsfreie Zeit: Eingliederungsmassnahme dauert 6 Monate = 1 Woche;
Massnahmedauer zwischen 6 und 9 Monaten = 2 Wochen;
Massnahmedauer zwischen 9 und 12 Monaten = 3 Wochen;
für Massnahmen, die länger als 12 Monate andauern: mindestens 4 Wochen pro Jahr.»

4) Haftungsausschluss

Die zuweisende Person stellt die Unfallversicherung des Teilnehmenden sicher.

5) Verfügung

Die zuweisende Person ist verpflichtet das Programm und die Kosten von der Sozialhilfebehörde im korrekten, der Anmeldung entsprechenden, Kostenrahmen verfügen zu lassen.

6) Ergänzende Bestimmungen

a) Convalere stellt sicher, dass alle angebotenen Programme vom Kanton Basellandschaft anerkannt sind und der Kanton bei korrekter Verfügung die Kosten anteilsmässig übernimmt.

b) Unsere Programme und diese Bestimmungen unterstehen der Kantonalen Sozialhilfeverordnung Basellandschaft.

c) Vorbehältlich gesetzlicher Auskunfts- und Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Angaben, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

Gerichtsstand

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, Schweiz